



1. Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Haushaltsjahr 2026 vom 04. September 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), hat der Rat der Stadt Düsseldorf mit Beschluss vom 19.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Düsseldorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.928.149.299 EUR
----------------------------------	-------------------

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.398.547.027 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	80.000.000 EUR
somit auf	4.318.547.027 EUR

Umfang der Internen Leistungsverrechnung auf	28.223.426 EUR
--	----------------

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.684.374.384 EUR
--	-------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	4.091.430.775 EUR
--	-------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	229.772.860 EUR
---	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	729.461.692 EUR
---	-----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf

987.889.389 EUR

81.144.166 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für
Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt.

499.688.832 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der
zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen
Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt.

572.210.239 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des
voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan
wird auf

390.397.728 EUR

und

der Vortrag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages
im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des
voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der
Verrechnung von bilanziellen Verlustvorträgen aus Vorjahren
wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung
in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt.

1.500.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	295 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	374 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	440 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

Siehe nachfolgende Übersicht der generellen Haushaltsplanvermerke, sowie die in den jeweiligen Produkten ausgewiesenen produktbezogenen Haushaltsplanvermerke. Budget- und Bewirtschaftungsregelungen werden im Budgetierungskonzept zum Haushaltsplan der Stadt Düsseldorf (siehe Vorbericht) festgelegt.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4
KomHVO NRW wird auf 250.000 EUR
festgesetzt.

§ 10

Wird einer Beamtin / einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie / er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit

- a) sie / er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die sie / er eingewiesen wird, besetzbar war und
- b) die Einweisung nicht vor Ablauf einer beamtenrechtlich oder verwaltungsmäßig vorgeschriebenen Wartezeit für eine Beförderung erfolgt.

§ 11

Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamtinnen / Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen / Beamten besetzt werden.
Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

§ 12

Sofern im Stellenplan ein

- a) kw-Vermerk (künftig wegfallend) angebracht ist, gilt die Stelle
- nach dem Wegfall der Aufgabe oder
 - nach dem Wegfall der für die Stelle gewährten Zuschüsse und / bzw.
 - ab Eintritt der sonstigen Bedingungen, die zur Anbringung des kw-Vermerkes geführt haben und
 - ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden / Umsetzung der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers
- als eingespart.
- b) ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, gilt ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden / Umsetzung der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers der niedrigere Stellenwert.

§ 13

Zur Steuerung der Zinsaufwendungen und zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken können derivative Finanzinstrumente bei Investitionskrediten eingesetzt werden.

§ 14

Der Rat der Stadt Düsseldorf hat am 06.02.2025 beschlossen,
die infolge des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes
gebildete Bilanzierungshilfe
in Höhe von
im Haushaltsjahr 2026 vollständig gegen die allgemeine
Rücklage erfolgsneutral auszubuchen (HFA/007/2025).

399.277.114,97 EUR

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 30.06.2026 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen steht im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW unter der Adresse

<https://www.duesseldorf.de/finanzen/haushaltsplaene.html>

im Internet zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 04. September 2026



Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister